

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 538

vom 9. März 1982

Gemeinde Niederdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Holdenweg" [südliches Teilstück], Mutation zum Bau- und Strassenlinien- plan "Härgelenstrasse" und zum Strassennetzplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 7. Dezember 1981 den Bau- und Strassenlinienplan "Holdenweg" [südliches Teilstück], die Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Härgelenstrasse" sowie eine Änderung des Strassennetzplanes beschlossen. Mit den neuen Bau- und Strassenlinien soll eine optimale Einpassung des Zivilschutzentrums in die Parzelle Nr. 808 ermöglicht werden. Gleichzeitig gilt es aber auch, Unstimmigkeiten zwischen dem rechtsgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Härgelenstrasse" und der tatsächlich ausgeführten Strassenlinie zu beheben.

B. Die öffentliche Auflage des Bau- und Strassenlinienplanes "Holdenweg" [südliches Teilstück] und der Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Härgelenstrasse" ist vom 21. Dezember 1981 bis 19. Januar 1982 durchgeführt und im Kantonalen Amtsblatt sowie im Waldenburger Bezirksanzeiger publiziert worden. Sämtliche Grundeigentümer sind ausserdem mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe hingewiesen worden. Es haben Einsprache erhoben:

1.

2.

Der Gemeinderat Niederdorf hat das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. In der Folge sind beide Einsprachen schriftlich zurückgezogen worden.

C. Mit Schreiben vom 12. Februar 1982 unterbreitet der Gemeinderat Niederdorf die Beschlüsse der Gemeindeversammlung

vom 7. Dezember 1981 zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne sowie Änderungen des Strassennetzplanes - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Gemäss § 6 des Strassenreglementes der Gemeinde Niederdorf ist in der Regel bei Erschliessungsstrassen ein Baulinienabstand von 4 m, bei Sammelstrassen ein Abstand von 5 m einzuhalten. Wenn es die Verhältnisse erfordern, können diese Abstände unterschritten werden [§ 6 Absatz 4].

Wie der Gemeinderat dazu ausführt, sei eine vernünftige, talseitige Überbauung nur möglich, wenn der Baulinienab-

stand auf 3 m reduziert werde. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die entsprechenden Querprofile verwiesen. Bereits näher als 4 m am Strassenrand sei die bestehende Liegenschaft auf Parzelle Nr. [REDACTED]. Durch die Reduzierung des Baulinienabstandes werde auch die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Mit vertretbaren Mitteln sei zudem auch eine weitere talseitige Verbreiterung der Strasse nicht möglich.

Gestützt auf § 6 Absatz 4 des kommunalen Strassenreglementes und die obgenannten Begründungen des Gemeinderates können die Abweichungen bezüglich Baulinienabstand im vorliegenden Plan toleriert werden. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen von § 95 Absatz 2 Baugesetz, wonach Autogaragen mit direkter Ausfahrt gegen die Strasse mindestens 5 m von der Strassenlinie entfernt sein müssen.

1.2 Nach § 11 des Strassenreglementes der Gemeinde Niederdorf sollen Quartierstrassen nach Möglichkeit keine engeren Radien als 20 m aufweisen. Die im Bereich des Holdenweges diesbezüglich vorgesehenen Unterschreitungen begründet der Gemeinderat wie folgt:

Bei der Parzelle Nr. [REDACTED] sei die Einhaltung eines minimalen Radius von 20 m wegen der bestehenden Überbauung nicht möglich. Im Bereich der Parzelle Nr. [REDACTED] [Bachüberquerung] könnte die Einhaltung eines Minimalradius von 20 m nur mit aufwendigen Kunstbauten erreicht werden. Der Ausbau dieser kleinen Quartierstrasse soll trotz der schwierigen topographischen Verhältnisse mit einem vernünftigen Aufwand möglich sein. Der Autofahrer habe sich den Verhältnissen anzupassen. Hohe Geschwindigkeiten seien unerwünscht.

Aufgrund der vom Gemeinderat angeführten Begründungen kann der Regierungsrat auch den Unterschreitungen der minimalen Kurvenradien zustimmen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Auch in dieser Hinsicht sind die vorliegenden Planunterlagen nicht zu beanstanden.

://: 1. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 7. Dezember 1981 den Bau- und Strassenlinienplan "Holdenweg" [südliches Teilstück], eine Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Härgelenstrasse" sowie eine Änderung des Strassennetzplanes beschlossen.

Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden diese Beschlüsse im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 45/BSP/7/0 und 45/gBS/3/1 [Bau- und Strassenlinienplan] sowie 45/SP/1/1 [Mutation zum Strassennetzplan] versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf [2]

Ingenieurbüro Sutter + Gudenrath,
Im Hooland, 4411 Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 23, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Baupolizeiamt [2]

Vermessungsamt

-Planungsamt [8]

Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

